

S a t z u n g    über die Benutzung der  
Obdachlosenunterkunft **der Reuterstadt**  
**Stavenhagen im Ortsteil Basepohl**

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1995)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 und der §§ 1, 13, 14, 15, 16 und 71 des Gesetzes des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern vom 04.08.1992 wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertreter am 30.11.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Obdachlosenunterkunft untersteht der Verwaltung und Aufsicht der Stadtverwaltung Stavenhagen - Sozialamt -.
- (2) Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft erfolgt ausschließlich durch Einweisungsverfügung des Sozialamtes Stavenhagen. Ohne eine solche Einweisungsverfügung ist der Bezug von Räumen nicht gestattet.
- (3) Die Aufnahme von Personen, die nicht zur Familie des Eingewiesenen gehören, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Sozialamtes Stavenhagen statthaft.
- (4) Der Eingewiesene hat nach den Vorschriften dieser Satzung zu handeln und die Anordnungen des Personals des Sozialamtes zu befolgen.
- (5) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können durch Zwangsausweisung geahndet werden.
- (6) Die Zwangsausweisung ist auch dann zulässig, wenn der Eingewiesene die von ihm zu entrichtende Benutzungsgebühr nicht zahlt.

§ 2

- (1) Alle Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind zur Sauberkeit und Ordnung, pünktlicher Zahlung der Benutzungsgebühren sowie unbedingten Rücksichtnahme auf die Mitbewohner verpflichtet.
- (2) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden.
- (3) Tonwiedergabe-, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, daß hierdurch die Mitbewohner nicht belästigt werden.
- (4) Von 22.00 - 06.00 Uhr sind in der Obdachlosenunterkunft alle Betätigungen verboten, die die Nachruhe der Bewohner stören.

§ 3

Die Unterkunftsräume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

#### § 4

- (1) Der Eingewiesene haftet für alle Schäden, die er oder seine Angehörigen an der Unterkunft, ihren Einrichtungen und den ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenständen verursacht hat.
- (2) Alle Schäden in den eigenen oder gemeinsam benutzten Räumen, in den Fluren oder am Hause selbst müssen dem Sozialamt sofort gemeldet werden.

#### § 5

- (1) Jeder Eingewiesene ist verpflichtet, auftretendes Ungeziefer sofort zu bekämpfen und dem Sozialamt zu melden.
- (2) Die Benutzer haben alles zu vermeiden, was Brände verursachen könnte. Leicht entzündbare oder feuergefährdete Stoffe dürfen in der Unterkunft nicht gelagert werden.

#### § 6

- (1) Das Halten von Tieren ist nicht gestattet.
- (2) Das Sozialamt ist befugt, die zwangsweise Unterbringung von Tieren in einem Tierheim auf Kosten des Tierhalters zu veranlassen.

#### § 7

Die Ausübung eines Gewerbes oder einer freiberuflichen Tätigkeit - gleich welcher Art - ist weder in der Unterkunft noch auf dem dazugehörigen Gelände gestattet.

#### § 8

Den Benutzern der Unterkunft ist es nicht erlaubt,

- a) auf den Fluren und im Treppenhaus Kleider, Teppiche, Tücher u. a. auszuklopfen;
- b) Gegenstände jeglicher Art auf den Fluren und in den sonstigen Gemeinschaftsräumen der Obdachlosenunterkunft abzustellen;
- c) Fahrräder, Motorräder in den ihnen zugeteilten Räumen unterzubringen; diese und auch sonstige Gegenstände, die ihrer Art und Größe nach nicht in den zugeteilten Räumen untergebracht werden können, dürfen nur an den hierfür bestimmten Platz gestellt werden.
- d) auf den Fluren und an den Fenstern Wäsche- oder Trockenvorrichtungen anzubringen;
- e) an den zugewiesenen Räumen Veränderungen jeglicher Art vorzunehmen und Außenantennen anzubringen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sozialamtes.
- f) auf dem zur Unterkunft gehörenden Gelände Ställe, Lauben usw. zu errichten;
- g) die Heizungsanlage zu bedienen.

#### § 9

- (1) Die Gemeinschaftseinrichtungen (Hausflure, Treppen, Flurfenster, Toiletten) sind grundsätzlich gemeinschaftlich zu reinigen.

- (2) Bewohner des Erdgeschosses haben den Hauseingang, die Haustür, die Flure des Erdgeschosses, die übrigen Bewohner die zu ihrem Stockwerk führende Treppe sowie den dazugehörigen Flur zu säubern.
- (3) Die Gemeinschaftseinrichtungen sind zweimal wöchentlich zu reinigen.
- (4) Die Reihenfolge der Reinigung wird von den betreffenden Bewohnern bzw. vom Sozialamt festgelegt.
- (5) In den Wintermonaten haben alle Bewohner die Schnee- und Eisbeseitigung vor dem Haus vorzunehmen.
- (6) Die Benutzung von Bädern, Trockenräumen, Teppichstangen und ähnlichen Einrichtungen unterliegt einer von den Bewohnern oder vom Sozialamt festzulegenden Einteilung. Das gleiche gilt auch für die Reinigung dieser Einrichtung .

#### § 10

- (1) Die Wasserzapfstellen sind sauber zu halten. Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für die Reinigung der Unterkünfte gestattet.
- (2) Haus- und Küchenabfälle dürfen weder in die Toiletten noch in die Abfluß-becken geschüttet werden.
- (3) Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgegossen werden.

#### § 11

Fahrzeuge aller Art dürfen nicht innerhalb des Geländes der Obdachlosenunterkunft abgestellt werden. Nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugwracks oder andere Gegenstände, denen sich der Eingewiesene entledigen will, dürfen auf dem Gelände der Obdachlosenunterkunft nicht abgestellt oder gelagert werden. Räumt der Eigentümer oder Besitzer dieser Gegenstände das Gelände nicht, so werden die Gegenstände im Wege des Verwaltungszwanges auf Kosten des Eigentümers oder Besitzers entfernt.

#### § 12

Die Haustüren der Obdachlosenunterkunft sind ab 22.00 Uhr zu verschließen.

#### § 13

Die Benutzer der Obdachlosenunterkunft sind bei Ihrem Auszug verpflichtet, mündlich oder schriftlich über das Sozialamt den Auszug bekannt zu geben und die Schlüssel dort abzuliefern.

#### § 14

Die Bediensteten der Stadt Stavenhagen haben das Recht, alle Räume der Obdachlosenunterkunft zu betreten, soweit es den Umständen nach erforderlich ist.

**§ 15**

Beschwerden können beim Sozialamt vorgetragen werden.

**§ 16**

Die Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Stavenhagen im Ortsteil Basepohl vom 02.06.1994 außer Kraft.

Reuterstadt Stavenhagen, den

4.12.1995

Der Bürgermeister